

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeklimatik der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 3. August 2010

geändert durch Satzungen vom
6. November 2013
27. Februar 2014

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 27.02.2014¹

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium führt zur qualifizierten Berufsbefähigung für die Tätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin in allen energierelevanten Bereichen des Bauwesens, hier unter dem Begriff der Gebäudeklimatik zusammen gefasst. Daneben bereitet es die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.
- (2) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin der Gebäudeklimatik befähigt.

Bedingt durch die Bandbreite des Themas Gebäudeklimatik sowie die späteren Einsatzgebiete wird eine breite Grundlagenausbildung auf den Gebieten Architektur und Maschinenbau angestrebt. Weitere Grundlagen werden aus den Bereichen Bauingenieurwesen und Elektrotechnik

¹ Inkrafttreten am 28.02.2014. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 beginnen.

vermittelt. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, sowohl die baulich-konstruktiven als auch die technischen Möglichkeiten der energetischen Optimierung von Gebäuden zu verstehen und kompetent anzuwenden.

Durch diese Kombination sind die Absolventen und Absolventinnen in der Lage, wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert Gebäude über ihren gesamten Lebenszyklus hinsichtlich Energieeffizienz, Raumklima und Wirtschaftlichkeit zu optimieren.

Das Studium soll für Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung und Projektierung von nachhaltigen Energiekonzepten für bestehende Gebäude und Neubauten,
- Bewertung der Einsatzmöglichkeiten und Einschränkungen der verschiedenen Arten von erneuerbaren Energien,
- Durchführung von Energieberatungen und Erstellung von Energieausweisen,
- Planung und Überwachung von energieeffizienten gebäudetechnischen Anlagen,
- Planung und Überwachung von Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes,
- Bewertung, Unterhaltung und Optimierung von Bestandsgebäuden,
- Ingenieur Tätigkeit in Unternehmen des Bauingenieurwesens in der Bauausführung und/oder der Produkterstellung sowie in Unternehmen der Anlagentechnik.

Berufsmöglichkeiten bieten sich in der allen Bereichen der Wirtschaft, die Immobilien planen, erstellen oder verwalten, außerdem in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freiberuflichen Ingenieur- und Architekturbüros.

Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung, Projektabwicklung und Präsentation.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerber oder Bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS) wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). Das Praktikum kann in einem Planungsbüro Architektur, Gebäudetechnik oder Energieberatung, oder auch als Baustellenpraktikum im Bauhauptgewerbe oder einem Betrieb der Gebäudetechnik abgeleistet werden. Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern der Gebäudeplanung.

- (3) In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr.30) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in zwei Abschnitte.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester und dient der Grundlagenvermittlung.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Studiensemester, vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. Der Abschnitt führt die Studierenden über die Vertiefung fachspezifischer Inhalte zur individuellen Schwerpunktbildung und schließt mit der Anfertigung der Bachelorarbeit ab.
- (4) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln RaPO und APO.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im zweiten Abschnitt im fünften Studiensemester statt. Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum in einem Betrieb im Umfang von zwanzig Wochen (Modul Nr. 30.1 gem. Anlage) und eine Lehrveranstaltung (Modul Nr. 30.2 gemäß Anlage).
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (ECTS-Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur legt in Absprache mit den Fakultäten Allgemein-

wissenschaften und Mikrosystemtechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau sowie Elektro- und Informationstechnik vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultäten Architektur, Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektro- und Informationstechnik erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen gemeinsamen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Credits je Modul und Studiensemester,
 - b) die angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und ergänzenden Wahlmodule,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Pflicht-, Wahlpflicht- und ergänzenden Wahlmodule
 - d) die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - e) die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 - f) die Art der Lehrveranstaltung,
 - g) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Bauphysik 1 und Energetisches Bauen 1 (Nrn. 3 und 5 lt. Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 30 ECTS-Credits erzielt hat.

- (3) Die Zulassung zum Praxismodul (Nr. 30 gemäß Anlage) erhält nur, wer mindestens 80 ECTS-Credits erzielt hat.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben (siehe § 8 Abs. 2), werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern aus der Reihe der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gebildet. Die Fakultät Architektur entsendet zwei Personen, die Fakultäten Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik und Maschinenbau entsenden mindestens je eine Person aber nicht mehr als zwei Personen in das Gremium. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 Credits erzielt und alle Leistungen aus dem ersten Studienabschnitt sowie das Modul „Industriepraktikum“ (Modul Nr. 30.1 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer oder der Prüferin, der oder die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Gebäudeklimatik wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe und zur Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 ECTS-Credits erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Bachelorprüfungszeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ zu führen.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 24.06.2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. D3-H3441.RE/13/5 vom 15.10.2009 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 03.08.2010



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 03.08.2010 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.08.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.08.2010.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Gebäudeklimatik

I. Übersicht über Pflichtmodule, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Architekturgeschichte und Gebäudekunde (Architectural History and Building Typology)	4	4	SU, Ü, Pr	SchrP 90-180 ¹⁾				1
2	Bauchemie (Construction Chemistry)	5	5	SU, S, Ex	SchrP 90-180 ¹⁾				1
3	Bauphysik 1 (Building Physics 1)	6	6	SU, S, Pr	SchrP 120		TN		1
4	Baustoffkunde (Material Science)	5	5						
4.1	Baustoffkunde 1 (Material Science 1)	(3)	(3)	SU, Ü, Pr	SchrP 90-180 ¹⁾			Eine schriftliche Prüfung über beide Teilmodule	1
4.2	Baustoffkunde 2 (Material Science 2)	(2)	(2)	SU, Ü, Pr					
5	Energetisches Bauen 1 (Energetic Building Design 1)	4	5	SU, Ü		1PStA			1
6	Ingenieurmathematik 1 (Technical Mathematics 1)	6	6	SU, Ü	SchrP 90-120 ¹⁾				1
7	Ingenieurmathematik 2 (Technical Mathematics 2)	6	6	SU, Ü	SchrP 90-120 ¹⁾				1
8	Klimagerechtes Bauen (Climate-Adapted Building)	4	5	SU, Ü		1PStA			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
9	Strömungsmechanik (Fluid Mechanics)	4	5	SU, Ü	SchrP 90-120 ¹⁾				1
10	Technische Mechanik (Engineering Mechanics)	6	6	SU, Ü	SchrP 90-120 ¹⁾				1
11	Thermodynamik und Wärmeübertragung (Thermodynamics and Heat Transfer)	7	7		SchrP 90-180 ¹⁾				1
Summen:		57	60						11

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Pflicht und Wahlpflichtmodule, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
12	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Mandatory General Studies Elective Module)	6	6	SU, Ü, Pr	1)	1)	1)	Teilnoten- gewicht bei Teil- leistungen: 1/6 je Credit	1
13	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)		12			BA		Beinhaltet mdl. Präsentation und Erläuterung	6
14	Bauphysik 2 und Gebäudemodernisierung (Building Physics 2 and Building Modernization)	5	6	SU, S, Ex	SchrP 90 ¹⁾	1 StA		Teilnoten- gewichte: SchrP 0,3; StA 0,7	2
15	CAD	6	8						
15.1	CAD 1 (CAD 1)	(3)	(3)	S		1 PStA		Ein LN über beide Teilmodule	2
15.2	CAD 2 (CAD 2)	(3)	(5)	S					
16	Energetisches Bauen 2 (Energetic Building Design 2)	4	5	SU, S, Ex		1 PStA			2
17	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1¹⁾ (Mandatory Elective Modul 1)	4	5	1)	1)	1)	1)		2
18	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 2¹⁾ (Mandatory Elective Modul 2)	4	5	1)	1)	1)	1)		2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
19	Fassadenkonstruktionen (Facade Construction)	4	5	SU, S		1 PStA			2
20	Gebäudesystemtechnik (Building Systems Technology)	6	6	SU, Ü	SchrP 90-180 ¹⁾				2
21	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (Basics of Electrical Engineering and Electronics)	4	5	SU, Ü	SchrP 90-120 ¹⁾				2
22	Kosten und Recht (Fundamentals Cost Planning and Law)	6	8	SU, Ü	SchrP 90-180 ¹⁾				2
23	Heizungstechnik (Heating Technology)	5	6	SU, Ü, Pr		1 PStA	TN		2
24	Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik (Air Conditioning)	7	8	SU, Ü, Pr	SchrP 90-180 ¹⁾		TN		2
25	Konstruieren 1 (Building Construction 1)	4	5	SU, S		1 PStA			2
26	Konstruieren 2 (Building Construction 2)	4	5	SU, S		1 PStA			2
27	Konstruieren 3 (Building Construction 3)	4	5	SU, S, Ex		1 PStA			2
28	Mess- und Regelungstechnik (Measurement and Control Engineering)	5	6	SU, Ü	SchrP 90-180 ¹⁾				2
29	Präsentation und Moderation (Presentation and Moderation Techniques)	2	4	Ü		mdILN			1
30	Praxismodul (Practical Training)	3	30						
30.1	Industriepraktikum (Internship)		(25)	Pr		LN ¹⁾	80 Credits	m.E.	–

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
30.2	Praxisseminar (Practical Course)	(3)	(5)	SU, S		LN ¹⁾	TN 30.1**)	m.E.	–
31	Projektarbeit (Student Research Project)	4	6	S		1 PStA			4
32	Regenerative Energienutzung (Renewable Energies)	4	4	SU, Ü	SchrP 90-180 ¹⁾				2
Summen:		91	150						44

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

**) Teilnahmenachweis bestehend aus dem Praktikumsbericht

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Wahlpflichtmodule

Erläuterungen:

BA	=	Bachelorarbeit	KI	=	Klausur	Pr	=	Praktikum
Credits	=	ECTS-Leistungspunkte	LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	PStA	=	Prüfungsstudienarbeit***)
ECTS	=	European Credit Transfer System	m.E.	=	mit Erfolg	StA	=	Studienarbeit***)
Ex	=	Exkursion	mdLLN	=	mündlicher Leistungsnachweis	S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden	mdLP	=	mündliche Prüfung	schrP	=	schriftliche Prüfung
TN	=	Teilnahmenachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht	Ü	=	Übung

***) Prüfungsstudienarbeiten (PStA) gehen unmittelbar (d.h. als einzige Studienleistung) in die Endnote ein; Studienarbeiten (StA) gehen mittelbar in die Endnote ein, d. h., sie stellen eine Teilleistung dar.